

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	 Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs
Adresse / Indirizzo	Allmend 8 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2021 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	12
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	20
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	21
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	22
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	37
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand Suisseporcs am 21. April 2021 verabschiedet.

Suisseporcs bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen. Die Mitglieder Suisseporcs müssen in der Praxis die Forderungen umsetzen und spüren deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit, beim Wohlergehen der Tiere und auf ihre Einkommen direkt.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn administrativen Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Suisseporcs begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>
Art. 82b	<p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.</p>	<p>In der Stellungnahme Agrarpaket vom 27.04.2018 hat Suisseporcs abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p>	<p>Suisseporcs ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</p> <p>b. Kirschbäume: 10 m</p> <p>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p>	<p>Das werden sehr detaillierte Vorschriften erlassen. Das ist ein unnötiger Eingriff.</p> <p>Von Bäumen im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) muss am gleichen Ort erlaubt sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Suisseporcs lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>			
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 715 1346 916"> <tr> <td data-bbox="629 715 1160 916">Mangel beim Kontrollpunkt b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzone, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1160 715 1346 916">Kürzung 5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzone, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	Kürzung 5 Pte. pro Objekt	Suisseporcs lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzone, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	Kürzung 5 Pte. pro Objekt			
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Ver-</p>	Suisseporcs lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>nachlässigkeit der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 1066 1346 1273"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 1066 1160 1094">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 1066 1346 1094">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1094 1160 1182">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1094 1346 1182">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1182 1160 1273">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1182 1346 1273">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Suisseporcs ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die</p>	<p>Suisseporcs lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Dass die Beratung Nutztiere der Fachorganisationen durch das BLW ab 2022 nicht mehr unterstützt wird, ist für die Schweinehalter unverständlich. Die Lücke wird gross. Die Umsetzung von Massnahmen wird damit gehemmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Suisseporcs diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschatzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschatzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben. <i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	<i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu keinerlei Verbesserungen und zu einer Benachteiligung der hiesigen Fleischproduktion. Das ist unnötig und unvernünftig. Es braucht eine Feinsteuerung der Importe, um den Markt zu korrekt zu versorgen.

Die auf dem Klimaschutz aufgebaute Argumentation betreffend der Erhöhung der heutigen vierwöchigen Quartalsfreigaben auf neu eine Quartalsfreigabe hält einer vertieften Prüfung der im Bericht aufgeführten Argumentation nicht stand.

Der Warentransport steht in Zusammenhang mit der Qualität und der Haltbarkeit des Fleisches und hängt nicht von der Dauer der Importperiode ab. Geflügelfleisch (Pouletbrust) wird aus Übersee als Tiefkühlware per Seefracht importiert. Anders präsentiert sich die Situation insbesondere bei den Edelstücken vom Rind und Lamm, welche wegen fehlendem Inlandangebot und aus qualitativen Gründen überwiegend in frischer, gekühlter Form verlangt werden. Je nach Herkunftsland dauert der Import über den Seeweg vier bis acht Wochen. Bei Frischfleisch bedeutet dies, dass die Haltbarkeitsdauer der Ware bei deren Eintreffen in der Schweiz schon weitgehend aufgebraucht ist und nicht mehr genügend Zeit für die Vermarktung bis zum Verbrauch zur Verfügung steht. Eine Verlängerung der Importperiode für Rindfleisch von heute vier Wochen auf neu ein Quartal hätte aus Sicht des Klimaschutzes daher keine weitergehende Reduktion des CO₂-Fussabdrucks zur Folge.

Eine Verlängerung der Importperiode beinhaltet eine äusserst sensible Marktkomponente, gerade für Produkte deren Inlandanteil bei über 80% respektive 90% liegt. Bereits heute ist es nicht ganz einfach, den Markt über den Zeithorizont von vier Wochen zu beurteilen, bei einer Importperiode von einem Quartal ist das deutlich erschwert. Die Verlängerung der Einfuhrperiode würde somit bedeuten, dass in wohl jedem Quartal Zweitfreigaben erfolgen müssten und damit keine merkliche Reduktion des administrativen Aufwandes, weder bei der Branche noch beim Bund, realisiert werden könnte.

Die Vierwochenfreigaben erlauben es der Branche zeitnah mit einer Verringerung oder Erhöhung der Importanträge an das Bundesamt für Landwirtschaft zu reagieren und damit eine marktgerechte Fleischversorgung zu gewährleisten, ohne dass die Preise für inländisches Schlachtvieh unter Druck geraten oder Importe ausserhalb des Zollkontingents getätigt werden müssten. Gerade die Covid-19 Situation hat gezeigt, wie volatil die Fleischmärkte sind und stetige Marktbeurteilung mit monatlichen Importfreigaben unabdingbar ist.

Für die Importeure und den Handel mit Schweizer Schlachttieren ist eine möglichst grosse Planungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Mit einer Verlängerung der Importperiode würde diese Planungssicherheit erheblich reduziert. Aus verständlichen Gründen müssten die Produzenten stets tiefe Importfreigaben beantragen, um zu einem späten Zeitpunkt Nachbesserungen zuzustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b</p> <p>Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften,</p> <p>3 Als Einfuhrperiode gilt:</p> <p>a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;</p> <p>b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;</p>	<p>Die bisherige Regelung ist unbedingt beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion soll einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt werden. Damit würde das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig und unüberlegt. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für die Wertschöpfungskette Milch ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüßen die vorliegende Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Als privater Minderheitsaktionär erachten wir es als wichtig, dass die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat) erfolgt. Diese Rollenteilung muss in der verordnung klar und bestimmt geregelt werden. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den **Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden**. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h [neu]	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktische Weise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig. Das im Kommentar beschriebene Vorgehen mit einer statutarischen Verankerung einer max. Eigenkapitalquote (70%) wird nicht unterstützt. Sollte der Bund auf dieser Forderung beharren, bedarf die Festlegung der Grenze weiterer Abklärungen, insbesondere auch der Risiken.
Art. 5 Abs.4 [neu] Art. 5 Abs. 7	4 Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden. 7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren.	Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1	1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	<p>Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie Anhang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Hier darf auf die privatwirtschaftliche Ausrichtung der Identitas AG vertraut werden, die den Gebührenzahler als Kunden ansieht und ihm die dem Preis entsprechende Qualität bietet.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
Art. 7 Abs. 2	2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.</p>
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik der Identitas AG fest.	<p>Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verant-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	<p>e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;</p> <p>g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.</p>	<p>Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet.</p> <p>Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen, sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.</p>
Art. 11 Abs. 3	<p>3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;</p> <p>[b. dem Geburtstag]</p> <p>b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers;</p> <p>c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;</p> <p>d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	
Art. 24	2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengat-	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.</p>	<p>Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im Anhang 1 vorgeschlagen.</p>
Art. 32 Abs. a und b	<p>a. Das BLW kann die Daten bearbeiten.</p> <p>b. Die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.</p>	<p>Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.</p>
Art. 34 Abs. 2 a und b	Buchstabe a (neutrale Klassifikation) und b (L*-Wert) sind ersatzlos zu streichen.	Basierend auf den im Bericht auf Seite 87 erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 25. November 2020 fehlt auch die gesetzliche Grundlage für die Publikation dieser Daten auf der TVD.
Art. 36	Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in Daten der TVD der für sie freigegeben Gattungen Einsicht nehmen und diese verwenden. wie die Personen, von denen sie beauftragt sind.	Siehe auch Art. 21
Art. 37	<p>1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.</p> <p>2 Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz 1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson</p>	Es macht keinen Sinn, Identitas AG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten (Art. 7), gleichzeitig aber das BLW als Bewilligungsinstanz zu etablieren. Warum kann das BLV, das deutlich mehr Forschungsaufträge mit TVD-Daten vergibt, nicht auch Gesuche bewilligen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs 4 [neu]	<p>2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen.</p> <p>4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssystemen des BLW und des BLV:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. AGIS b. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) c. NEVIS. d. IS-ABV 	<p>Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist als Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.</p> <p>Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.</p>
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung , den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.	Präzisierungen
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerische Heilmittelinstitut;	jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 47	Das E-Transit ist ein Informationssystem zur Ausstellung und Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ³⁸ (TSV).	
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	1 Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung. Sie stellt den Login -Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit	Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt. Präzisierung des aktuellen Auftrages.
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	² Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein. ³ Die Kosten für den Login-Support der Teilnehmer-systeme des Internetportals Agate und für Hoduflu	Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert. Präzisierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.	
Art. 59 Abs. 2	2 Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.	Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unabhängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder ihre Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungsweise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen?
Art. 60 Abs. 2	2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.	
Art. 62 Abs. 4 ff [neu]	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verordnung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziellen Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	<p>Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Eigentumsbeschrieb unabdingbar. Gleichzeitig sind die angefangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.</p> <p>Um keine finanziellen Ueberraschungen zu erleben, gilt es genau abzuklären in welchem Zustand das zu übernehmende Eigentum ist und mit welchem Investitionsaufwand – Weiterentwicklung – zu rechnen ist.</p>
Anhang 1 Abs. 1 Bst b	<p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tierhaltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmeldungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 bereits als meldepflichtig deklariert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. das Geburtsdatum des Tiers,</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,</p> <p>6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart</p> <p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart,</p> <p>4. das Zugangsdatum,</p> <p>5. das Datum der Meldung;</p>	
<p>Anhang 2</p>		<p>Gemäss der von den Departementen genehmigten Mittelfirstplanung ist eine Erhöhung der Gebühren im Tierverkehr auf den 1.1.2023 geplant. Diese Erhöhung ist der Transparenz halber anzukündigen.</p> <p>Der Betrieb der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 ist nicht kostendeckend. Mit dieser Verordnung wurden die Aufgaben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4.2</p> <p>4.3</p>	<p>Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.-, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p> <p>Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.-, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p>	<p>ausgebaut und Risiken überwältigt, eine Erhöhung ist für die nachhaltige Finanzierung des Betriebes der TVD in der heutigen Form daher unverzichtbar.</p> <p>Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide	Bessere Schliessung von Kreisläufen ist wichtig. Dazu muss die Inlandgetreideversorgung dringend gestärkt werden
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.